



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Flurbereinigungsverfahren Marienheide A, Aktenzeichen 18741;
Änderung der Gemeindegrenze zwischen Marienheide und Gummersbach im Bereich Gemarkung Marienheide, Flur 35, und Gemarkung Gummersbach, Flur 14, durch Flurbereinigungsplan

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis | | |
|-------------------------------------|----------------|---------------------|-------|--------|
| | | einst. | Enth. | Gegen. |
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 28.08.2014 | | | |
| Rat | 30.09.2014 | | | |

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Sachverhalt:

Bedingt durch ausgebaute Forstwege und Flächenarrondierungen im Flurbereinigungsverfahren Marienheide A, Aktenzeichen 18741, soll die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gebietskörperschaften Marienheide und Gummersbach im Bereich Gemarkung Marienheide, Flur 35, und Gemarkung Gummersbach, Flur 14, angepasst werden.

Laut farbigem Tauschplan (Grundlage Katasterkarte) soll die Gemeinde Marienheide an das Stadtgebiet Gummersbach die (gelb dargestellten) Grundstücke

Gemarkung Marienheide, Flur 35, Flurstücke T. a. 579, T. a. 618, in einer Größe von insgesamt ca. 900,00 qm,

abgeben.

Als Ersatz werden der Gemeinde Marienheide die (blau dargestellten) Grundstücke

Gemarkung Gummersbach, Flur 14, Flurstücke 22, 989, 991 und T. a. 957, T. a. 988, in einer Größe von insgesamt 2.070,00 qm,

übertragen.

Die Gemeindegrenze ist (**rot = neu, schwarz = alt**) dargestellt.

Gem. § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz können Gemeindegrenzen, sofern es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist, durch Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes geändert werden.

Ist die Änderung von Gemeindegrenzen beabsichtigt, ist die zuständige Kommunalaufsicht rechtzeitig zu verständigen; das ist mit Schreiben vom 15.07.2014 erfolgt.

Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Der Rat der Stadt Gummersbach entscheidet über das Vorhaben voraussichtlich in seiner Sitzung am 24.09.2014.

Die geplante Gebietsänderung der Gemeindegrenze wird mit dem Tag des Erlasses der Ausführungsanordnung (Rechtskraft des Flurbereinigungsplans) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtswirksam. Das heißt die Rechten und Pflichten der abgebenden Gebietskörperschaft werden dann durch die Rechte und Pflichten der aufnehmenden Gebietskörperschaft ersetzt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, im Flurbereinigungsverfahren Marienheide A, Aktenzeichen 18741, der Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gebietskörperschaften Marienheide und Gummersbach – wie im Sachverhalt dargestellt – zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt im Verfahren der Flurbereinigung Marienheide A, Aktenzeichen 18741, der Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gebietskörperschaften Marienheide und Gummersbach im Bereich Gemarkung Marienheide, Flur 35, und Gemarkung Gummersbach, Flur 14, - wie in der Beschlussvorlage dargestellt- zu.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 23.07.2014

- Anlagen

2. I-20 zur Mitkenntnis